



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

28 . März 2013

Seite 1 von 3

An die
Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 837 4152

**Kleine Anfrage 944 des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder der
Fraktion der PIRATEN "Flugverbotszonen über Atomanlagen in
NRW" Drucksache 16/2225 vom 28.02.2013**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im Ein-
vernehmen mit dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales, dem
Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, dem Minis-
ter für Inneres und Kommunales wie folgt.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Luftraumfestlegung über dem Gebiet der BRD obliegt dem Bund.

**1. Für welche Atomanlagen in NRW gelten ebenfalls Flugver-
botszonen?**

Dienstsitz:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

In NRW besteht neben dem vom Fragesteller angeführten Gebiet um
die Urananreicherungsanlage Gronau ein weiteres Flugbeschränkungs-
gebiet im Bereich des Forschungszentrums Jülich (ED-R 111 „Jülich“).

Dienstgebäude:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

2. Welche Kriterien gelten konkret für die Flugverbotszonen über den jeweiligen Atomanlagen (bitte aufschlüsseln nach Abstand und Flughöhe)?

Das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 111 „Jülich“ hat einen Durchmesser von ca. 7,5 km und eine Obergrenze in ca. 700 m über dem Erdboden.

3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung in puncto Flugverbotszonen rund um Atomanlagen aus den angesprochenen Berliner OVG-Urteil?

Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 23.01.2013 die Flugroutenfestlegung für den künftigen Hauptstadtflughafen Berlin-Brandenburg aufgehoben. Es hat bemängelt, dass das Risiko für einen Flugunfall oder einen terroristischen Anschlag bei der Routenfestlegung nicht oder zumindest nicht ausreichend ermittelt worden sei. Das Gericht hat also ein Ermittlungsdefizit bzw. einen Ermittlungsausfall festgestellt und fordert eine fallspezifische Risikoermittlung. Die Flugroutenfestlegung mit Bezug auf den Berliner Forschungsreaktor hat es damit nicht endgültig verworfen. Das Urteil ist, soweit hier bekannt, noch nicht rechtskräftig.

Für die vom Fragesteller angesprochenen „Atomanlagen“ in NRW sieht die Landesregierung kein derartiges Ermittlungsdefizit.

4. Wie werden die Flugverbotszonen über den Atomanlagen in NRW konkret überwacht?

Die Überwachung erfolgt durch die Deutsche Flugsicherung GmbH bzw. durch die militärische Flugsicherung mittels Radar.

5. Welche Reaktionszeit bleibt den Katastrophenschutzbehörden ggfs. bei der Verletzung einer solchen Flugverbotszone (bitte in Minuten und Sekunden aufschlüsseln)?

Aufgabe der Katastrophenschutzbehörden ist nicht die Überwachung des Luftraumes und somit auch nicht die Überwachung von willentlichen Missachtungen von Flugverboten oder Verletzungen von Flugverbotszonen. Insoweit gibt es keine "Reaktionszeit" der Katastrophenschutzbehörden auf derartige luftverkehrs-technische Verstöße.

Die Verletzung einer solchen Beschränkungszone stellt einen Straftatbestand dar.

Mit freundlichen Grüßen



Garrelt Duin